

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. 0

2.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Füber & Kollegen
Thomaskirchhof 17 , 04109 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen

- Antragsgegner -

wegen

Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel, den Richter am Verwaltungsgericht Leonard sowie den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffer

am 21. Mai 2012

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.
3. Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO glaubhaft gemacht. Die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG, wonach das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch Vollendung des 68. Lebensjahrs erlischt, ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Zwar stellt sie eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG dar (vgl. HessVGH, Urt. v. 28.9.2009, NVwZ 2010, 140 [141]), welche gemäß § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 AGG grundsätzlich unzulässig ist. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist sie jedoch nach § 10 AGG ausnahmsweise zulässig.

Nach § 10 Satz 1 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Gemäß § 10 Satz 2 AGG müssen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein.

Welche Ziele hiernach legitim sind, bestimmt sich – im Wege der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung - nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (RL) 2000/78/EG, auf der das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 2006, S. 1897) beruht. Diese versteht unter einem legitimen Ziel „insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung“. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich hieraus, dass legitim in diesem Sinne nur sozialpolitische Ziele sind (EuGH, Urt. v. 13.9.2011, EuZW 2011, 751 <Rn. 81> m.w.N.; ebenso jetzt BVerwG, Urt. v. 1.2.2012, NJW 2012, 1018 [1019]).

Allein durch den Erwägungsgrund Nr. 14 der RL 2000/78/EG, wonach diese Richtlinie nicht einzelstaatliche Bestimmungen über die Festsetzung von Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand berührt, ist die Festlegung einer Altersgrenze allerdings nicht gerechtfertigt. Dieser Erwägungsgrund beschränkt sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Klarstellung, dass die Richtlinie nicht die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten tangiert, das Alter für den Eintritt in den Ruhestand zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten sollen demnach berechtigt bleiben, im nationalen Recht eine konkrete Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand festzulegen. Die sich aus dieser Altersgrenze ergebenden Konsequenzen

für die einzelnen Beschäftigten bei der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses müssen jedoch an den Maßstäben des Diskriminierungsverbots nach dieser Richtlinie und damit am AGG gemessen werden (EuGH, Urt. v. 16.10.2007, ZBR 2008, 31 Rdnr. 44).

Die Festlegung einer Altersgrenze dient nach den Ausführungen des Antragsgegners unter anderem dem Ziel, die Berufschancen zwischen den Generationen zu verteilen. Dabei ist unschädlich, dass diese Zielsetzung in der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG und den entsprechenden Gesetzesmaterialien hierzu (Landtags-Drs. 3/6180) nicht genannt ist. Denn es reicht aus, legitime Ziele aus dem Kontext der betreffenden Maßnahme abzuleiten (EuGH Urt. v. 16.10.2007, aaO, Rdnr. 57; HessVGH, aaO, 142). Danach dient die Einführung einer zwingenden Altersgrenze erkennbar auch dem Ziel, eine günstige Altersschichtung in der Berufsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu schaffen. Es gehört zum gesellschaftlichen Konsens, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ältere Beschäftigte zurücktreten müssen (und dürfen), um für jüngere Kollegen und nachfolgender Berufsanfänger Arbeitsplätze frei zu machen (HessVGH, aaO, 142; BayVGH, Beschl. v. 9.8.2010 - 3 CE 10.927 -, zitiert nach juris, Rdnr. 42).

Das mit der Festlegung einer Altersgrenze verfolgte Ziel eines günstigen Altersaufbaus stellt ein sozialpolitisches und damit legitimes Ziel i.S.v. § 10 Satz 1 AGG dar (BVerwG, aaO, 1019; ebenso BGH, Beschl. v. 22.3.2010, NJW 3783 [3785 f.] hinsichtlich der Altersgrenze für Notare). Das Ausscheiden älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure stellt auch eine Voraussetzung für das Nachrücken Jüngerer dar, denn die Bestellung von Vermessungsingenieuren ist nach § 1 SächsÖbVVO von einer konkreten Bedarfsprüfung abhängig. Danach prüft die obere Vermessungsbehörde jährlich zum 31. Dezember, ob die Voraussetzungen für eine Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder mehrerer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure vorliegen (§ 1 Abs. 2 SächsÖbVVO). Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl möglicher Bestellungen, führt die obere Vermessungsbehörde ein Auswahlverfahren durch (§ 1 Abs. 4 SächsÖbVVO).

Die Einführung einer Altersgrenze für Vermessungsingenieure ist auch eine objektive und angemessene Maßnahme im Sinne von § 10 Satz 1 AGG. Denn sie trifft jeden beliebigen Vermessungsingenieur gleichermaßen und ist geeignet, zu der gewünschten Altersstruktur beizutragen. Ohne eine feste Altersgrenze könnte - nach § 20 Abs. 3 SächsVermKatG - jeweils nur im Einzelfall ohne vorherige Planbarkeit eine Amtsenthebung angeordnet werden. Eine derartige in jedem Einzelfall notwendige Überprüfung könnte zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen und dem Ansehen der beliebigen Vermessungsingenieure insgesamt schaden (vgl. HessVGH, aaO, 143).

Das ausgewählte Mittel der Altersgrenze von 68 Jahren erweist sich auch als angemessen und erforderlich im Sinne § 10 Satz 2 AGG. Denn es trägt, wie bereits ausgeführt, dazu bei, die Leistungsfähigkeit und innere Durchlässigkeit der beliehenen Vermessungsingenieure zu erhöhen sowie den Neueinstieg für Berufsanfänger zu fördern und so letztlich Generationengerechtigkeit zu verwirklichen. Die Altersgrenze ist nicht zuletzt auch deshalb angemessen, weil die in § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG festgelegte Höchstgrenze von 68 Jahren über die allgemeine Altersgrenze - sie liegt derzeit etwa für Richter und Beamte des Freistaates Sachsen bei 67 Jahren (§ 49 SächsBG, § 48 Abs. 1 DRiG) - hinausgeht. Die Regelung lässt erkennen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des ihm obliegenden weiten Ermessensspielraums (vgl. HessVGH, aaO, 142; BayVGH, aaO, Rdnr. 44) den Besonderheiten des Berufsstands der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen Rechnung getragen hat.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG ist schließlich auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat entschieden, dass die - inhaltlich identische - Bestimmung der Vorgängerregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermG das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf nicht verletze. Die Nähe des Berufsbildes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zum öffentlichen Dienst, insbesondere die Zuweisung staatlicher Aufgaben, rechtfertige die Beschränkung der Berufsfreiheit durch Festlegung einer Höchstaltersgrenze auf 68 Jahre (SächsVerfGH, Beschl. v. 28.6.2006 - Vf. 78-IV-04 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO i.V.m. § 100 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Büchel

Leonard

Dr. Scheffer



Ausgefertigt
Dresden, 23. Mai 2012
Verwaltungsgericht Dresden

[Handwritten signature]
Franzjoch
Beauftragte Urkundsbeamtin

